TEILZEITKONZEPT des Geschwister-Scholl-Gymnasiums

Vorbemerkung: *Die meisten der nachfolgend genannten Punkte sind am Geschwister-Scholl Gymnasium bereits gängige Praxis. Dennoch sollen sie konzeptuell festgeschrieben werden, damit die Umsetzung auch in Zukunft und z.B. bei personellen Veränderungen bestehen bleibt. Selbstverständlich soll und darf es durch die Regelungen keine Nachteile für Kolleg:innen in Vollzeit geben.*

1. **Konferenzen und Dienstbesprechungen**

   Die Teilnahme an Lehrkräftekonferenzen, Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen und Dienstbesprechungen ist für die TZ-Kräfte in der Regel verpflichtend (§§68, 70 und 71 Schulgesetz – SchulG). Wenn eine Konferenz auch digital stattfinden kann (z.B. INT- oder Zeugniskonferenzen), sollte es TZ-Kräften unter Umständen nach Absprache mit der SL ermöglicht werden, von zuhause aus teilzunehmen. Dies kann aufgrund einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege oder ggf. auch dem unterrichtsfreien Tag sinnvoll begründet sein.

   Wenn es die Inhalte einer DB oder LK zulassen (nicht Zeugnis- oder Versetzungskonferenzen), dass die Informationsbeschaffung auch im Nachhinein möglich ist, wäre eine Tandem-Regelung sinnvoll. Hierbei nehmen zwei TZ-Kräfte in Absprache mit der Schulleitung abwechselnd an entsprechenden Konferenzen teil und verpflichten sich zur Weitergabe aller relevanten Inhalte. Eine Teilnahme der TZ- Kräfte an den Konferenzen ist aber immer dann in vollem Umfang erforderlich, wenn normative und strategische Entscheidungen der Schule vorbereitet und getroffen werden. Da dies in den meisten LK der Fall ist, könnte eine weitere Möglichkeit der Entlastung darin bestehen, dass – wenn möglich - wichtige Themen und Abstimmungen in den ersten Teil einer Konferenz gelegt werden. Dies würde es ermöglichen, dass z.B. TZ-Kräfte in Absprache mit der SL nur die Hälfte der Konferenz anwesend sein müssten, um z.B. auch das Abholen von Kindern von Betreuungseinrichtungen zu erleichtern.

   Das bedeutet, dass Lehrerkonferenzen mit informativem Charakter obligatorisch und ansonsten im Tandem möglich sind. Die SL entscheidet, ob die Tandem-Lösung eingesetzt werden kann oder die normativen und strategischen Entscheidungen an den Beginn der

Konferenz gesetzt werden können. Zeugniskonferenzen sind obligatorisch. Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von der TZ-Kraft nicht in jedem Fall bzw. nicht an ihrem freien Tag wahrgenommen werden, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Unaufschiebbare familiäre Verpflichtungen sind zu berücksichtigen und haben Vorrang, sodass DB, die außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit liegen, nur in Ausnahmefällen verpflichtend sind.

Zum Zwecke einer langfristigen Terminplanung werden zu Beginn jedes Halbjahres die Termine für die anstehenden Schul- und Lehrkräftekonferenzen sowie Konferenzen in der Internationalen Förderklasse und soweit möglich, für weitere Verpflichtungen festgelegt. (Empfehlungen der BZR Köln vom 03.01.2018)

2. Klassenleitung

Klassenleitungen sind nach §17, Abs. 2 grundsätzlich Bestandteil der dienstlichen Aufgaben von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften. TZ-Kräfte übernehmen eine Klassen- bzw. Stufenleitung vorzugsweise im Team (vorzugsweise mit einer anderen TZ-Kraft und mit **gleichen** Verpflichtungen). Falls dies nicht möglich ist, wäre auch ein Pausieren der Klassenleitung bzw. Stufenleitung in einem der Folgejahre denkbar.

3. Vertretungsunterricht, Bereitschaften und Pausenaufsichten

Der Einsatz von TZ-Kräften im Vertretungsunterricht im Rahmen von Mehrarbeit erfolgt in der Regel proportional zu ihrer Arbeitszeit. Vertretungsunterricht, Bereitschaften und Pausenaufsichten Vertretung am Nachmittag sollte für Kolleginnen und Kollegen mit familiären Pflichten bzw. pflegebedürftigen Angehörigen nur in Ausnahmen und mit rechtzeitiger Rücksprache eingefordert werden. Es ist wünschenswert, dass generell für alle Lehrkräfte auf Betreuungszeiten oder ärztliche/therapeutische Termine Rücksicht genommen wird. Diese werden rechtzeitig beim Vertretungsplanteam kommuniziert. Hier sollten die TZ-Kräfte nach Absprache mit der Schulleitung auch Zeiträume benennen dürfen, in denen ein Vertretungseinsatz aufgrund von Kinderbetreuung o.ä. unmöglich ist.

4. Änderungen im Stundenplan/ neuer Stundenplan zum Schuljahr/ Springstunden

Die neuen Stundenpläne sollten frühestmöglich bekannt gegeben werden, damit neben der TZ-Beschäftigung bestehende Verpflichtungen organisiert und abgestimmt werden können. Grundsätzlich sollte bei einer halben Stelle mindestens ein Tag und ein Halbtag ermöglicht werden, bei einer zweidrittel Stelle mindestens ein Tag oder zwei Halbtage und bei einer dreiviertel Stelle sollte mindestens ein Halbtag möglich gemacht werden. Mehr als zwei Schultage mit einer Anwesenheit von der 1.-9. Stunde sollten für Vollzeitkräfte vermieden werden. Wünschenswertes Ziel ist es aber, dass bei einer Stundenanzahl von 14 Stunden und weniger zwei freie Tage und einer Stundenanzahl 15-20 Stunden ein freier Tag ermöglicht wird. Außerdem soll ermöglicht werden, dass jede Lehrkraft nur einen Langtag (1.-9. Stunde) und jede Lehrkraft 2 freie Nachmittage (Mo-Fr) hat. Die Anzahl der Springstunden soll wie folgt begrenzt sein: 12-15 Ustd. 4, 16-18 Ustd. 5, 19-21 Ustd. 6 und 22-25 Ustd. 7.

5. Sportfest, TdoT, pädagogische Tage, Methoden-/Klassenleitertage und Wandertage

An diesen Tagen sind TZ-Kräfte proportional zu ihrer Arbeitszeit eingesetzt. Beim **Sportfest** oder an **Wandertagen** ist z.B. ein Aufteilen der anfallenden Aufgaben mit dem/der stellvertretenden Klassenlehrer:in oder einer weiteren Begleitperson denkbar. An den **Klassenleiter-/Methodentagen** ist ebenfalls ein Aufteilen der Aufgaben proportional zur Arbeitszeit anzustreben. Falls dies in einem Jahr nicht möglich sein sollte, sollte dafür an anderer Stelle eine Entlastung erfolgen. Im Falle der **pädagogischen Tage** sind die TZ-Kräfte dazu verpflichtet, sich die entsprechenden Informationen nachträglich zu beschaffen. Je nach Inhalt und Zielsetzung der pädagogischen Tage kann eine Teilnahme von TZ-Kräften in vollem Umfang geboten sein, z.B. workshops v.a. mit externen Referenten/Projekte. Über den Umfang der Teilnahme entscheidet die SL in Abhängigkeit von der Zielsetzung im Austausch mit den TZ Kräften im Vorfeld der pädagogischen Tage.

Anmerkung: Das Angebot an anderer Stelle für Entlastung zu sorgen, sollte immer dann erfolgen, wenn es in manchen Punkten nicht oder nur schwer möglich ist Aufgaben aufzuteilen oder zu reduzieren.

6. **Außerunterrichtliche Aufgaben**

   Diese Aufgaben sollten i.d.R. proportional zur Arbeitszeit wahrgenommen werden.

7. **Projektwoche**

   Die TZ-Kräfte sind im Rahmen der Projektwoche proportional zu ihrer Unterrichtsverpflichtung eingesetzt. Dies kann z.B. bedeuten, dass 2 TZ-Kräfte ein Projekt gemeinsam anbieten und sich abwechseln. So wäre es z.B. möglich, dass mehrere TZ-Kräfte eine gemeinsame Projektgruppe übernehmen, sodass sie während der gesamten Woche entsprechend proportional anwesend sind.

8. **Sprechtage**

   Die Präsenz der TZ-Kräfte an den Elternsprechtagen wird entsprechend der Pflichtstundenzahl reduziert. Bei besonderem Beratungsbedarf, der über die Sprechzeiten hinausgeht, dürfen Termine auch telefonisch durchgeführt werden.

9. **Dienstliche Beurteilung**

   Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken.

10. **Aufsichten**

    Der Einsatz der TZ-Kräfte entspricht bei Aufsichten i.d.R. ihrer reduzierten Stundenzahl, soweit dies aus schulorganisatorischer Sicht möglich ist. Die Zeiten und Orte der Aufsichten sind im Stundenplan fest verankert.

Das Teilzeitkonzept wurde am 03. Juni 2025 von der Lehrerkonferenz verabschiedet.